

Stellungnahme N1 zur TÖB – Beteiligung B-Plan Kleiner Grasbrook 2

Verordnung

§ 2, 19.3 Bitte hier die konkreten Bedingungen für die Einleitung ergänzen (rot): z.B. Das auf die privaten Baufelder auftreffende Niederschlagswasser ist auf diesen zurückzuhalten und zu versickern, sofern es nicht genutzt wird. Das nicht versickerbare oder rückhaltbare Niederschlagswasser kann in den Flächenspeicher eingeleitet werden, *sofern die Anforderungen an Menge und stoffliche Qualität des Niederschlagswassers im Rahmen einer Einleitungsgenehmigung gemäß § 11a HmbAbwG festgelegt wurden.* (vgl. Begründung S. 140 2.-3. Absatz)

§2, 32 Bitte im letzten Satz „zu“ streichen:“....Gehölze oder Grünflächen ist ~~zu~~ unzulässig“.

Begründung

Bitte die Themen Grünes Netz, Vertrag für Hamburgs Stadtgrün und ggf. Klimaplan ergänzen

Vorschlag: In Kap. 3. *Planerische Rahmenbedingungen* ein Unterkapitel *Übergeordnete Programm- und Entwicklungspläne* und darin die folgenden Unterkapitel ergänzen (alternativ die Unterkapitel in Kap. 3.3 einfügen)

Grünes Netz Hamburg

Das Grüne Netz stellt die leitende, gesamtstädtische Freiraumstrategie der Stadt Hamburg dar und formuliert auf Basis des vorhandenen Grüns in der Stadt ein räumliches Zielbild der übergeordneten Vernetzung. Die zentrale Planfigur aus zwölf Landschaftsachsen und zwei Grünen Ringen legt sich als raumwirksames und gliederndes Gerüst über das Grün der Stadt und beschreibt die Entwicklungsrichtung dieser Räume als bedeutender Teil der blau- grünen Infrastruktur Hamburgs. Landschaftsachsen und Grüne Ringe verlaufen über bestehende Landschaftselemente wie Gewässerläufe, über Grünlagen wie die großen Parks und Friedhöfe und weiten sich in die Kultur- und Naturlandschaft des Umlands aus. Die gesamtstädtisch bedeutsamen Grünverbindungen bilden dazwischen eine kleinräumige, engmaschige Vernetzung.

Das Grüne Netzes ist im Landschaftsprogramm dargestellt. **Fachlich begründete Aktualisierungen sind in der Fachkarte Grün Vernetzen zum Landschaftsprogramm von 2018 erfolgt. Auf diese wird im weiteren Bezug genommen.**

Die Fachkarte Grün Vernetzen trifft strategische Zielaussagen für den Naturhaushalt – insbesondere das Stadtklima und die Lebensraumvernetzung – sowie für die Erholung und das Landschaftsbild.

Entsprechend dem Erläuterungsbericht zur Fachkarte Grün Vernetzen ist das Planungsziel des Grünen Netzes, die bestehenden Grünstrukturen zu erhalten sowie diese weiterzuentwickeln, miteinander zu verknüpfen und frühzeitig bei städtebaulichen Entwicklungen zu berücksichtigen. Der Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 liegt in Teilen der Elbe- und Elbinsel-Landschaftsachsen:

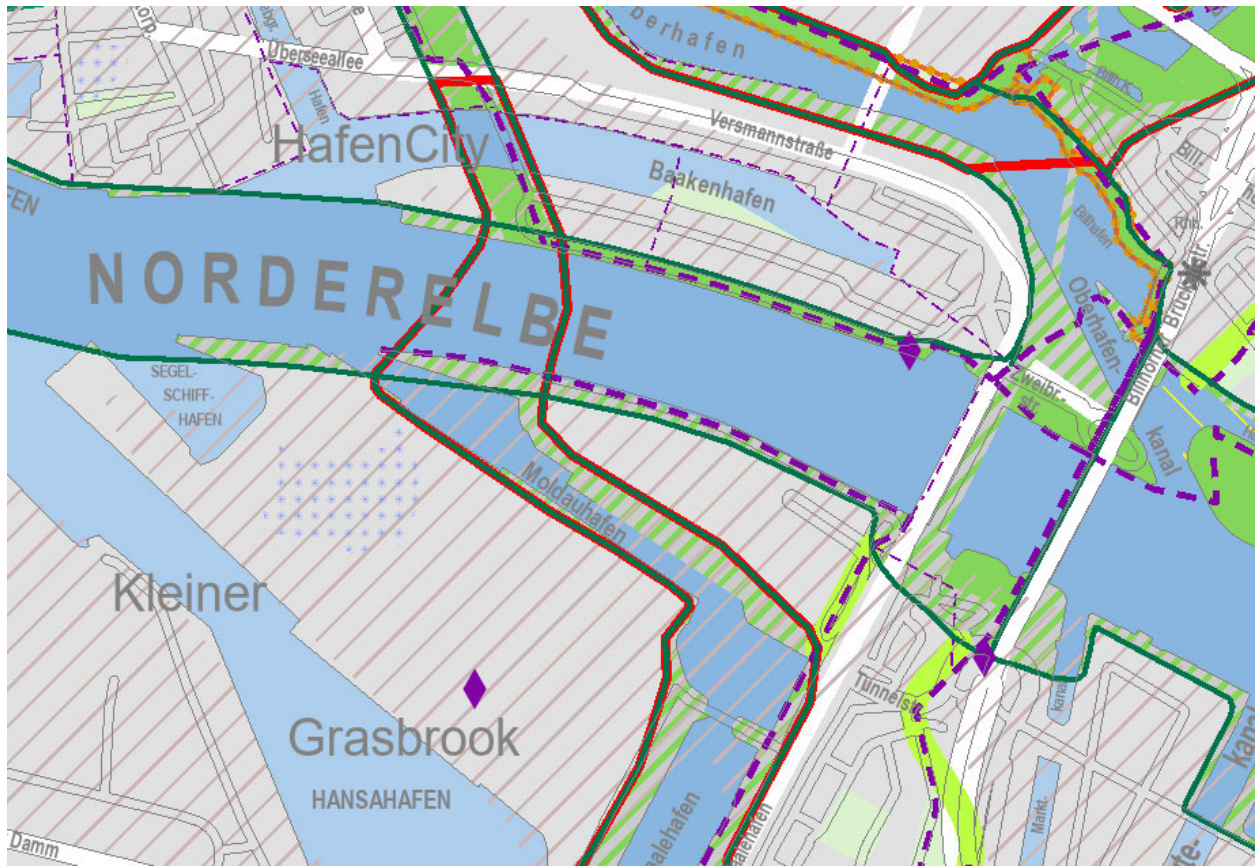


Abb.: Ausschnitt aus der Fachkarte „Grün Vernetzen“ 2018 des Landschaftsprogramms der FHH

Handlungsfelder

Entwicklung der Landschaftsachsen

Ziele und Maßnahmen:

- Förderung und Entlastung der charakteristischen Eigenheiten der Landschaftsachsenabschnitte
- Verbesserung der multifunktionalen Nutzbarkeit und Zugänglichkeit der Freizeitanlagen für die Erholungsnutzung, Beseitigung von Hindernissen
- Stärkung der Verbindungsbeziehungen, Aufwertung durch Begrünungsmaßnahmen

Ausschnitt aus der Legende der

Fachkarte „Grün Vernetzen“

Vertrag für Hamburgs Stadtgrün

Im „Vertrag für Hamburgs Stadtgrün“ vom 22. Juni 2021 (Senatsdrucksache 21/01547) verpflichten sich die Hamburger Behörden, die Bezirke und die öffentlichen Unternehmen zum Schutz und Weiterentwicklung des Stadtgrüns bei gleichzeitiger Siedlungsentwicklung. Der Vertrag ist Teil der Einigung, die die Bürgerschaft 2019 mit der vom NABU initiierten

Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen hat (Drs. 21/16980). Diese hat zum Ziel, die Naturquantität und -qualität in Hamburg zu erhalten und zu entwickeln.

In den Drucksachen sind konkrete Vorgaben vereinbart worden, von denen die Folgende im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen ist:

Bei der Entwicklung neuer Wohnquartiere sind gemäß Einigung mit der Volksinitiative (Drs. 21/16980) regelhaft weitere öffentliche Grünanlagen zu schaffen, soweit sie nicht direkt an vorhandenen großen öffentlichen Parkanlagen liegen. Für den Bebauungsplan Kleiner Grasbrook 2 ist der Bedarf an neuen öffentlichen Grünanlagen gemäß den Richtwerten des Landschaftsprogramms geprüft zugrunde gelegt worden.

Weiterhin könnte in diesem Unterkapitel auch der Hamburger Klimaplan aufgeführt werden

Hamburger Klimaplan

Der Klimaplan beschreibt die Verantwortung und die jeweiligen CO₂-Minderungsziele in den Sektoren „Verkehr“, „Private Haushalte“, „Gewerbe, Dienstleistung, Handel“ und „Industrie“. Er enthält eine Vielzahl konkreter Maßnahmen, die zu der erforderlichen Verringerung der CO₂-Emissionen bis 2030 führen sollen. Das HmbKliSchG schafft hierfür einen verbindlichen rechtlichen Rahmen.

Redaktioneller Hinweis: Bitte die Ziffern der Unterkapitel unter 5.4.5 Grünflächen korrigieren in 5.4.5.1 und 5.4.5.2

Sicherheitsabstand zum Störfallbetrieb

Die Textpassagen zum Störfall-Sicherheitsabstand sind teilweise widersprüchlich formuliert. Während in der Begründung ausgeführt wird, dass der Sicherheitsabstand die Landflächen des Plangebietes nicht berührt (vgl. S. 20, S. 36, S. 42-43, 73,75,) räumen die Texte zur FNP- und LaPro - Änderung die Betroffenheit des Plangebietes ein. Auf S. 99 der Begründung wird wiederum die Unzulässigkeit des Aufenthalts von Personen an der Veddelhöftspitze erwähnt. Gemäß Stellungnahme von BUKEA – I 33 ist eine Betroffenheit der Veddelhöftspitze gegeben. In der Begründung sollte dieser Sachverhalt eindeutig dargestellt und kommuniziert werden. Um Konflikte im weiteren Planungsprozess zu vermeiden, sollte unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass schutzwürdige Nutzungen nur außerhalb des Sicherheitsbereichs zu verorten sind.

Windkomfort auf Dachflächen

Die Untersuchungen zu Windkomfort und Windsicherheit auf Dachflächen zeigen, dass die geplante Nutzung „Kinderspiel“ kritisch betrachtet werden muss (vgl. S. 32/33). Um die Anforderung an Flächenbedarfe, Sicherheit, Windkomfort und Gestaltung zu erfüllen, müssen differenzierte Lösungsansätze entwickelt werden, welche sowohl alternative Spielflächen betrachten als auch flexible Nutzungskonzepte und Windschutzmaßnahmen umfassen. Es wird empfohlen, in der Begründung auf diese Problematik bzw. den weiteren, detaillierten Untersuchungsbedarf hinzuweisen.

Flächenspeicher

Bei der Darstellung der Möglichkeit, das auf Privatflächen anfallende Regenwasser in den öffentlichen Flächenspeicher einzuleiten (s. S. 58), sollte auf die Bedingungen und den Genehmigungsbedarf (gemäß S. 140) hingewiesen werden.

Beleuchtung

Im süd-westlichen Teil des Parks, entlang des Moldauhafens zwischen „Parkfolly“ und Veddelhöftspitze soll sich eine naturnahe, ökologisch wertvolle Uferböschung mit vorgelagerten Flusswattflächen entwickeln. Dort ist auch Tideröhrich als ein nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschütztes Biotop gekennzeichnet (vgl. S. 69,99) Da diese sensiblen Lebensräume und die darin lebende Fauna besonders empfindlich auf Störfaktoren reagieren, sollte hier nach Möglichkeit auf Beleuchtung verzichtet werden. Dies gilt auch für die Wege im Bereich der Moldauhafenbrücke. Gemäß Begründung S. 123/124 werden dort „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ ausgewiesen, um eine sicherheitsrelevante Beleuchtung zu ermöglichen.

Wenn in der Abwägung den Sicherheitsaspekten Vorrang eingeräumt wird, sollte die Beleuchtung so minimal wie möglich erfolgen und weitere störungsmindernde Strategien wie der Einsatz von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren in Betracht gezogen werden.

Flächenbilanz Grün und Spiel

Die auf S. 154 im Kapitel Flächenangaben genannten Zahlen spiegeln nicht die Nutzungs- und Flächenvorgaben der integrierten Funktions- und Freiraumplanung wider, die aus dem Landschaftsprogramm abgeleitet wurden. Für die Versorgung des neuen Stadtteils mit Grünflächen, Spiel und Sportangeboten sind in der Drucksache 22-10336 zur Funktionsplanung diese Kennzahlen beschlossen worden:

„Die öffentlichen und privaten Freiflächen umfassen mehr als 25 ha. Öffentliche Freiflächen entstehen dabei auf ca. 18 ha. Davon entfallen ca. 10 ha auf öffentliche Grün- und Parkflächen, 1 ha auf öffentliche Spielplatzflächen und 1 ha auf Sportflächen“

In der Begründung ist in den entsprechenden Kapiteln (S. 97ff Kap. 5.4.5) darzulegen und zu beschreiben, wo und wie diese Flächenangebote sichergestellt werden, wenn sie durch die Ausweisungen im Bebauungsplan nicht vollständig abgebildet werden. So sind beispielsweise die Spiel- und Sportangebote im Park, unter dem Dach, im Grünzug Dessauer Straße und unter dem Viadukt zu benennen und mit Flächenangaben zu hinterlegen. Dies gilt auch für weitere Freiraumangebote, die funktional Grünflächen entsprechen und ggf. außerhalb des B-Plangebietes aber im funktionalen Zusammenhang geplant sind. Die gesamte Grün-, Spiel- und Sportflächenbilanz sollte in der Begründung dargelegt werden und die in der Drucksache genannten Versorgungsvorgaben erfüllen.

Landschaftsprogramm-Änderung

Die im Kapitel **Grünes Netz** erwähnte Aktualisierung des Landschaftsprogramms in der Fachkarte „Grün vernetzen“ betrifft die Entwicklung der Elbinsel Landschaftsachse über Wilhelmsburg und Kleinen Grasbrook. Sie ist nicht Bestandteil des aktuell verbindlichen Landschaftsprogramms aber eine zu berücksichtigende planerische Entwicklungsperspektive.

Diese neue Landschaftsachse wird mittelfristig in einem übergeordneten Landschaftsprogramm-Änderungsverfahren eingebracht.

N 1 wird einen entsprechenden Hinweis hierzu im Erläuterungsbericht zur LaPro- Änderung ergänzen.